

Gewässerordnung des Sportfischereivereins Rheda - Gütersloh e.V.

Die folgenden Bestimmungen sind für unsere Mitglieder und Gäste bindend.

Die Bestimmungen und Begrenzungen, die diese Gewässerordnung jedem Einzelnen auferlegt, sind dem waidgerechten Angler ohnehin eine Selbstverständlichkeit und werden von ihm auch nicht als Lasten empfunden. Die Begrenzung des Fanges ist im Interesse aller nicht zu umgehen, da sich unser Land in der Entwicklung zur Stadtlandschaft schon allzu weit von den Gegebenheiten einer natürlichen Landschaft entfernt hat und die allgemein rückläufige Tendenz des Fischbestandes unserer Binnengewässer nur durch konsequente Hege aufgefangen werden kann.

Gute und anständige Gemeinschaft am Wasser ist eine Verpflichtung für jeden Angler.

§ 1

Ausweispapiere der Mitglieder

1. Bei Ausübung der Fischerei haben die Mitglieder folgende gültige Papiere mitzuführen:
 - a) Jahres-/Fünfjahres-Fischereischein,
 - b) Fischereierlaubnisschein für das zu befischende Gewässer,
 - c) Fangnachweis, und
 - d) die Gewässerordnung.
2. Mitglieder unserer Jugendgruppe dürfen den Fischfang gemäß den Bestimmungen des Erlaubnisscheins auch ohne Beisein eines Fischereischeininhabers ausüben, wenn sie den Nachweis der bestandenen Fischerprüfung erbringen.
3. Mitglieder unserer Jugendgruppe, die noch keine Sportfischerprüfung abgelegt haben, dürfen nur in Begleitung eines Anglers fischen, der diese Prüfung erfolgreich abgelegt hat.
4. Fischereierlaubnisscheine sind Urkunden. Änderungen und Ergänzungen dürfen nur vom Vereinsvorsitzenden, seinem Stellvertreter oder dem Geschäftsführer vorgenommen werden und sind in jedem Falle mit Siegelabdruck zu beglaubigen.

§ 2

Fischereiaufsicht

1. Den amtlich verpflichteten Fischereiaufsehern, wie auch den vom Vereinsvorstand mit der Fischereiaufsicht beauftragten Mitgliedern und den Polizeiorganen sind die Ausweispapiere, die Fischereigeräte und der erzielte Fang auf Verlangen vorzuzeigen. Ihren Anordnungen ist unbedingt Folge zu leisten. Darüber hinaus sind amtlich verpflichtete Fischereiaufseher, sowie Polizeiorgane, dazu berechtigt das Angelgerät einzuziehen.
2. Darüber hinaus hat jedes Mitglied das Recht und die Pflicht, sich in Zweifelsfällen die erforderlichen Ausweispapiere vorzeigen zu lassen.
3. Nicht waidgerechtes und unkameradschaftliches Verhalten am Wasser, Verstöße gegen die Vereinssatzung und diese Gewässerordnung sind dem Vorstand umgehend, möglichst schriftlich, mitzuteilen.

§ 3

Gewässerverunreinigung und Fischsterben

1. Gewässerverunreinigungen und Fischsterben sind dem Vereinsvorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden (bei Nichterreichen: Gewässerwart/Fischereiaufsicht/Geschäftsführer) auf schnellstem Wege telefonisch zu melden, da nur so ein erfolgreiches Eingreifen möglich ist.
2. Ist kein Vorstandsmitglied zu erreichen, dann ist eine der folgenden Telefonnummern, möglichst in der angegebenen Reihenfolge, zu kontaktieren.
 - a) Kreisleitstelle für Notfälle: 05241/504450 oder 112
 - b) Untere Fischereibehörde (UFB): 05241/85 2221
 - c) Untere Wasserbehörde (UWB): 05241/85 2602
 - d) Untere Naturschutzbehörde (UNB): 05241/85 2726
3. Tritt ein Fischsterben auf, bei dem ein sofortiges Handeln unabdinglich ist, ist ein Notruf bei der Kreisleitstelle abzusetzen. Dabei ist insbesondere anzugeben welches Gewässer betroffen ist, wo genau sich das Fischsterben ereignet hat, welche Ausmaße dieses besitzt und wie der Anzeigende bei eventuellen Rückfragen kontaktiert werden kann.

§ 4

Uferbetretung

1. Zugang zum Gewässer wird durch das Uferbetretungsrecht, gem. §20 LFischG geregelt. Wiesen und Felder am Wasser dürfen vom Angler nur an der Uferkante zur Ausübung des Fischfanges auf eigene Gefahr betreten werden.
2. Wegen der Wichtigkeit des guten Verhältnisses zu den Anliegern ist größte Schonung der Ufergrundstücke höchstes Gebot.
3. Eingefriedigte, bebaute Grundstücke und Gartenanlagen dürfen nicht betreten werden.
4. Fahrzeuge sind an Straßen und Wegen abzustellen, die nicht der Grünnutzung dienen. Es ist sicherzustellen, dass es nicht zu Behinderungen anderer kommt.
5. Für Schäden durch die Uferbetretung, welcher über das zulässige Maß hinaus entstehen, haftet der Verursacher persönlich.

§ 5

Der Fang

1. Die Behandlung der gefangenen Fische hat waidgerecht zu erfolgen und richtet sich nach den Bestimmungen des Tierschutzgesetzes.
2. Der Angler darf bei einem unerwünschten Fang unter Beachtung des Tierschutzgesetzes eigenverantwortlich entscheiden, ob er diesen behält oder zurücksetzt.
3. Untermaßige oder in der Schonzeit gefangene Fische sind schonend vom Haken zu lösen und sofort wieder in das Gewässer einzusetzen.
4. Das Ausnehmen von Fischen, sowie das zurücklassen von Fischeingeweiden im Wasser oder an Land ist verboten.

§ 6

Besonderheiten Köder und Fischfanggerät

1. Es ist verboten:
 - a) die Verwendung lebender oder toter Säugetiere oder Amphibien als Köder ist verboten.
 - b) das Angeln mit lebenden Köderfischen gem. § 1 Tierschutzgesetz
 - c) das Einbringen von allen Fischarten aus anderen vereinseigenen, vereinsfremden oder privaten Gewässern.
 - d) über die Benutzung von Netzen und Aal-/Krebsreusen entscheidet der Vereinsvorstand.
 - e) das Benutzen von Köderfischen in einem Gewässer, dem die Köderfische nicht entstammen.
 - f) die Mitnahme verletzter, tot angelandeter oder gefundener Fische.
 - g) die Verwendung von Zwillings- und Drillingshaken beim Friedfischangeln.
2. Köderfischsenken dürfen bis 1 m² Größe und 0,5 bis 0,8 cm Maschenweite in der für den Raubfischfang offenen Zeit verwendet werden.
3. Angeln dürfen im Abstand von max. 10 m ausgelegt werden und müssen ständig unter Aufsicht des Anglers stehen.
4. Unbeaufsichtigt im Wasser liegendes Gerät ist seitens der Fischereiaufsicht oder sonstiger mit der Aufsicht beauftragten Personen sicherzustellen.
5. Der Unterfangkescher ist beim Angeln an unseren Gewässern immer mitzuführen.

§ 7

Die Fangbegrenzungen

1. Tages- und Jahresfangbegrenzung ergeben sich aus dem gültigen Fischereierlaubnisschein.
2. Der Fang von Köderfischen ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken.

§ 8

Verwertung des Fangs

1. Der Verkauf der gefangenen Fische oder Tausch gegen Sachwerte ist verboten.
2. Der Angler hat dafür Sorge zu tragen, den Fisch einer sinnvollen Verwertung zuzuführen.

§ 9

Fangstatistik

1. Aus Gründen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Gewässer ist über Art, Zahl, Gewicht und Größe der gefangenen Fische Buch zu führen.
2. Alle unter Fangbegrenzung fallende Fische sind sofort, und zwar vor dem Weiterangeln in den Fangnachweis mit Kugelschreiber einzutragen.
3. Fische, die nicht unter Fangbegrenzung fallen, müssen am Schluss der Angeltätigkeit nachgetragen werden, bevor der Angelplatz verlassen wird.

§ 10

Gewässersperre

1. Sperrungen von Vereinsgewässern können vom Gewässerwart nach Rücksprache mit dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter beschlossen werden, wenn zwingende Gründe dafür vorliegen. Im Falle eines dringenden Handlungsbedarfes, kann der Gewässerwart eigenständig betroffene Gewässer sperren.
Bei Vereinsveranstaltungen ist das jeweilige Gewässer für Nichtteilnehmer gesperrt, sowie bei Arbeitsdiensten.
2. Es sind immer die Aushänge an den Infotafeln der Gewässer zu beachten.

§ 11

Sonderbestimmungen

1. Der Vorstand kann durch Beschluss jederzeit Schonzeiten, Fangbegrenzungen und Mindestmaße verändern, wenn besondere Umstände dieses erfordern.
2. Das Angeln innerhalb der Schongebiete, als auch das Hineinwerfen mit einer fangfertigen Angel, das Betreten oder Befahren ihrer Ufer- und Wasserflächen ist verboten.
3. Das Angeln auf große Entfernung ist nur erlaubt, solange kein anderer Angler an seinem Platz behindert wird.
4. Das Betreten der Eisfläche und das Eisangeln ist an allen Vereinsgewässern verboten.
5. Das Umfeld des Angelplatzes ist vor Beginn des Fischens von Unrat zu reinigen. Der Angelplatz muss sauber verlassen und der Abfall ordnungsgemäß entsorgt werden.
6. Offenes Feuer, Campen und Baden ist verboten.
7. Wer Nachts an den Vereinsgewässern angelt oder für mehrere Tage dort verweilt, muss stets ein geeignetes Gerät zum Vergraben der Notdurft mit sich führen. Ausgenommen von der Regel sind Angler mit eigener Chemietoilette, sowie am Bänischsee Schlüsselinhaber für die Toilette vor Ort. Das Gerät ist auf Verlangen der Fischereiaufsicht vorzuzeigen, bei nicht Vorhandensein ist das Angeln einzustellen.
8. Erlaubt ist ein Witterungsschutz der Witterung angepasst, bei Tag und bei Nacht. Dauernde Anwesenheit vorausgesetzt.

§12

Mindestmaße, Schonzeiten und Fangbegrenzungen

1. Es gelten mindestens immer die für das Land Nordrhein-Westfalen gültigen gesetzlichen Mindestmaße und Schonzeiten.
2. Die Gewässerkarten sind zwingend zu beachten, insbesondere die ausgewiesenen Schongebiete und Schonzeiten.

§ 13

Maßnahmen bei Verstößen

Verstöße gegen diese Gewässerordnung ziehen, abgesehen von der Strafverfolgung durch die Gerichte, die in den Satzungen vorgesehenen Maßnahmen (Entzug des Erlaubnisscheines auf Zeit oder Ausschluss) nach sich.

§ 14

Inkrafttreten dieser Gewässerordnung

Diese Gewässerordnung wurde am 01.03.2022 vom Vorstand beschlossen.

Sie tritt ab dem 02.03.2022 in Kraft.

Weiterhin sind die Bestimmungen der einzelnen Fischereierlaubnisscheine zu beachten und sind automatisch Bestandteil dieser Gewässerordnung.